

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz vom 24.03.2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren** in Gerersdorf.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Gerersdorf-Sulz, Ortsteil Gerersdorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,50 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 25,00 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Mai und 15. November¹ zur Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abtichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Angeschlagen am: 28.03.2017
Abgenommen am: 13.04.2017

Gerersdorf-Sulz, am 18.4.2017

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, andere Fälligkeitstermine festzusetzen.